



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Felix Nova GmbH, Lemförder Straße 80, 32369 Rahden

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Felix Nova GmbH, Lemförder Str. 80, 32369 Rahden beabsichtigt den Bau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149 mit 164 m Nabenhöhe, 149 m Rotordurchmesser, 239 m Gesamthöhe und je 4,5 MW Nennleistung. Das Vorhaben soll in 65597 Hünfelden, Gemarkung Heringen, Flur 1, Flurstück 38 (WEA 01) und Flur 2, Flurstück 2 (WEA 02) realisiert werden.

Für die Errichtung der oben genannten Windenergieanlagen inklusive Ausbau der Zuwegung und der Kabeltrasse ist keine Rodung erforderlich.

Für das Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 AufbauhilfeG 2021 vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht und das Vorhaben damit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, richtet sich nach den § 6 ff UVPG.

Nach Ziffer 1.6.2 (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Denn die beiden geplanten Windenergieanlagen bilden mit vier bereits errichteten Windenergieanlagen des Windparks „Hünfelden II“, die sich im gleichen Windvorranggebiet VGR WE 1138 des wirksamen Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPEM) befinden, eine Windfarm. Somit stellen die beiden geplanten Windenergieanlagen eine Erweiterung und damit eine Änderung der bestehenden Windfarm „Hünfelden II“ dar.

Die allgemeine Vorprüfung der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden von dem beantragten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Die Flächen- und Bodeninanspruchnahme bzw. Eingriffe werden auf ein Minimum begrenzt, sodass keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und die Grundwasserneubildung werden durch das Vorhaben nicht verursacht. Alle anfallenden Abfälle werden fachgerecht entsorgt. Schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen durch Infraschall, Lichtreflexion, Schlagschatten und Schallemissionen sind nicht zu erwarten. Das Unfallrisiko wird durch geeignete Maßnahmen (u. a. technische Überwachung, Brandschutzkonzept, Eis- bzw. Blitzschutzsysteme, etc.) auf ein Minimum begrenzt.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine schwerwiegenden Auswirkungen zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder vorhandener Denkmäler findet nicht statt. Die im weiteren Umfeld vorkommenden gesetzlich geschützten Gebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen
den 25.07.2022

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-43.1-53e1470/2-2018/1
Abteilung IV Umwelt